

VR 451: **Satzung des Vereins Förderkreis Westfälisches
Textilmuseum e.V.**
In der Fassung vom 02. Januar 2014

- § 1 Der Verein führt den Namen „ Förderkreis Westfälisches Textilmuseum „. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung soll erfolgen.
Sitz des Vereins ist Bocholt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den weiteren Ausbau des **LWL-Industriemuseums am Standort Textilwerk Bocholt insbesondere durch Beschaffung, Erhaltung , Restaurierung und Ausstellung kulturell wertvoller Geräte, Maschinen und Objekte aus dem Gesamtbereich der Textilindustrie.** Der Verein wird hiermit zu den Bemühungen des Trägers vielseitige Beiträge leisten, die sowohl Planungs- und Arbeitshilfen, Sach- und Geldspenden aber auch Forschungen, Veröffentlichungen usw. sein können. Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes sind zur Übernahme von Kosten des Trägers des Westfälischen Textilmuseums bestimmt.

Die Verfolgung anderer als der vorgenannten Zwecke ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Förderkreis darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Zweckbestimmung des Förderkreises darf ohne Zustimmung des Finanzamtes nicht geändert werden.

- § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Beiträge der Mitglieder des Vereins
 - b) **Spenden**
 - c) Sammeln von Mitteln zwecks Übernahme von Aufgaben und Kosten des Trägers des Westfälischen Textilmuseums
 - d)

- § 4 Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, kommunale und regionale Körperschaften werden.

Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern dieser nicht die Mitgliederversammlung anruft.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 20,--Euro, für sonstige Mitglieder mindestens 100,-- Euro.

Der jährliche Familienmitgliedsbeitrag soll mindestens 30.-- Euro betragen.

Tritt ein Mitglied im I. Halbjahr eines Kalenderjahres ein, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Erfolgt der Eintritt erst im II. Halbjahr ist nur der hälftige Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr zu zahlen.

Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit 3-monatiger Frist zum Ende des **Kalenderjahres** kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitglieds endet jedoch erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) Durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Betriebes des Mitglieds
- b) Durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen; ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

- § 5 **Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung des Vereins Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag zur Ernennung kann vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung erfolgen.**

Ein Ehrenmitglied unterliegt keiner Beitragspflicht, genießt jedoch ansonsten die gleichen Rechte wie ein zahlendes Vereinsmitglied.

- § 6 **Organe des Vereins sind:**

- a) **Die Mitgliederversammlung**
- b) **Der Vorstand**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben des Vereins einsetzen.

- § 7 **Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen; in eiligen Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim

Vorstand beantragt. Daneben kann bei Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter sowie zu diesem Zweck Bevollmächtigte. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 andere Mitglieder vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung dient der freien Aussprache, der gegenseitigen Unterrichtung und der Beratung der Mitglieder. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) **Genehmigung der Jahresabschlussrechnung**
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer
- e) **Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge und etwaiger sonstiger finanzieller Leistungen**
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung etwaigen Vereinsvermögens
- h) Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zuruf, sofern nicht 10 % widersprechen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Beratungsergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden **und vom Protokollführer** zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie etwaigen weiteren Mitgliedern zusammen. **Ein Vertreter des Textilmuseums nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktionen solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

Endet während **einer laufenden Amtsperiode** das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen **auf der nächsten, regulären Mitgliederversammlung** vorgenommen werden. Die Ersatzperson bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt im Vorstand endet auch dann, wenn seine oder die Mitgliedschaft dessen, den er vertritt bzw. von dem er bevollmächtigt ist, aus dem Verein ausscheidet, ferner, wenn er sein Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Stimmen-Mehrheit seine Bestellung widerruft.

Das Mandat im Vorstand ist ein persönliches und kann auch nur persönlich ausgeübt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, **den Schriftführer und den Schatzmeister.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand regelt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§12 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13 Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auf dessen Antrag ein Kuratorium wählen, das aus mindestens 9 Personen bestehen soll. Das Kuratorium soll dann aus 3 Mitgliedern des Vorstandes und mindestens 6 anderen Mitgliedern bestehen.

Das Mandat ist wie im Vorstand ein persönliches und kann auch nur persönlich ausgeübt werden.

Alle 3 Jahre soll eine Neuwahl stattfinden; Wiederwahl ist zulässig.

Das Kuratorium legt die Richtlinien des Vereins fest; im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins. Außerdem soll das Kuratorium den Vorstand auf dessen Wunsch in grundsätzlichen Fragen beraten.

Dem Kuratorium sind Ausschüsse für spezielle Aufgaben angegliedert, deren Vorsitzende Kuratoriumsmitglieder sind.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von 3 Wochen einberufen werden. Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit einberufen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet. In Ausnahmefällen kann durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

Im Übrigen regelt das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst.

- § 14 Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden **und dem Protokollführer** zu unterzeichnen.
- § 15 Das Rechnungsjahr endet mit dem 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Jahresabschlussrechnung, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen ist, muss bis zum 31.05. des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werden.
- § 16 Bei Auflösung oder Aufheben der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier: Förderung von Kunst und Kultur im LWL-Industriemuseum Textilwerk Bocholt) zu verwenden hat.

Bocholt, den 02. Januar 2014

H. Schwär
R. J. J.